

Bern, 6. Oktober 2017



Per E-Mail

Nationalrat

Kommission für Rechtsfragen

3001 Bern

[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

## Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Parlamentarische Initiative ihres Fraktionsmitgliedes Mathias Reynard klar und deutlich. Auch in der Schweiz haben homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen stark unter Diskriminierungen zu leiden.<sup>1</sup> Um dieser bedenklichen Entwicklung entgegenzuwirken, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die SP Schweiz ist davon überzeugt, dass eine Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB dafür der richtige Weg ist. Wie der Initiant und die Rechtskommission zutreffend feststellen, sind gemäss Rechtsprechung<sup>2</sup> durch die bestehenden Strafnormen (insbesondere die Ehrverletzungsdelikte) die betroffenen Personen nur gegen Diffamierungen geschützt, die sich gegen sie als Individuum richten, nicht allerdings bei kollektiven Diffamierungen gegen die homo-bi resp. Transgender-Intersex-Gemeinschaft.<sup>3</sup> Diese Lücke im

---

<sup>1</sup> Siehe dazu entsprechende Medienberichte u.a. Sonntagszeitung, Noch immer nicht selbstverständlich, 29.9.2013, S. 18; NZZ, Homosexuelle gehen durch eine harte Schule, 15.10.2013, S. 11; Le Temps, La stigmatisation de l'homosexualité est encore d'actualité, 14.01.2014, S. 8.

<sup>2</sup> Entscheid des Bundesgerichts vom 1.11.2010, 6B\_361/2010, E. 4.1., 4.3.

<sup>3</sup> Pa. Iv.13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Begründung; Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 3.

strafrechtlichen Schutz gilt es analog zur Rassendiskriminierung zu schliessen, wie dies auch zahlreiche andere europäische Länder wie z.B. Frankreich, Österreich, Niederlande, Dänemark und Grossbritannien bereits getan haben.<sup>4</sup> Zudem bestehen mehrere entsprechende Empfehlungen an die Schweiz im Rahmen der Universal Periodic Review des UNO-Hochkommissariates für Menschenrechte, die eine solche strafrechtliche Ausweitung fordern.<sup>5</sup>

Im Sinne der Gleichbehandlung unterstützt die SP Schweiz deshalb das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative, den strafrechtlichen Schutz der bislang zurecht Rassen, Ethnien und religiösen Gruppen gewährt wurde, auch der Gruppe der homo- und bisexuellen resp. Trans- und Intersexpersonen Personen zu verleihen. Wird die Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Schutz von diffamierten Gruppen konsequent zu Ende gedacht, so drängen sich zwei Erweiterungen auf: Die SP Schweiz unterstützt deshalb die vorgeschlagene Aufnahme des Kriteriums der Geschlechtsidentität, um Opfer von Sexismus sowie Transpersonen besser strafrechtlich schützen zu können und fordert zusätzlich die Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsmerkmale“, um klarzustellen, dass auch Intersex-Personen geschützt werden sollen (siehe nachfolgend unter 2.).

## **2. Kommentar zum Wortlaut der Parlamentarischen Initiative**

### **2.1. Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsidentität“**

Die SP Schweiz unterstützt das Anliegen der Rechtskommission des Nationalrates, neben dem Kriterium der sexuellen Orientierung auch dasjenige der Geschlechtsidentität als strafrechtlich geschütztes Merkmal gegen diffamierende Verhaltensweisen in Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB aufzunehmen. Wie die Kommission zu Recht feststellt, sind Trans- und Intersexpersonen in ähnlicher Weise von Diskriminierungen betroffen wie homo- oder bisexuelle Menschen.<sup>6</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Diskriminierungsschutz ist es deshalb notwendig, auch das Kriterium der Geschlechtsidentität zu berücksichtigen.

An dieser Stelle gilt es zu unterstreichen, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums „Geschlechtsidentität“ auch sexistisches Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, da der Begriff der Geschlechtsidentität auch das Geschlecht miteinschliesst. Die Bestrafung auch von sexistischen Verhaltensweisen ist notwendig und konsequent: Eine erschreckende Zunahme von sexistischem Verhalten überwiegend gegen Frauen innerhalb der letzten Jahre in der Schweiz ist bekannt und gut dokumentiert.<sup>7</sup> Auch diese Entwicklung muss nach Ansicht der SP Schweiz klar bekämpft werden,

---

<sup>4</sup> Siehe Kommissionsbericht vom 13. November 2014, S. 3; Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 13f.

<sup>5</sup> UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, Universal Periodic Review 2012, Empfehlungen 123.49 und 123.76, siehe <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/CHIndex.aspx>.

<sup>6</sup> Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 4.

<sup>7</sup> So insbesondere in der öffentlichen Diskussion zum «Schweizer Aufschrei» im Herbst 2016, siehe dazu <https://schweizeraufschrei.ch/>; Enquête sur le harcèlement de rue à Lausanne, 2016, vgl. auch <https://www.24heures.ch/news/news/lausanne-lutter-harcelement-rue/story/14569027>; siehe auch Manifest für eine konsequent feministische Sozialdemokratie, Positionspapier der SP Frauen, 2017, S. 17f.

wie dies mehrere von der SP unterstützte parlamentarische Vorstösse anmahnen.<sup>8</sup> Bei der Bekämpfung von sexistischen Verhaltensweisen besteht bislang die gleiche strafrechtliche Lücke wie bei diffamierendem Verhalten gegen homo-, bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen, wonach den Geschlechtsangehörigen als Gemeinschaften jeglicher strafrechtliche Schutz versagt bleibt.<sup>9</sup> Weiter besteht nach dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) die Verpflichtung, alle erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Gewalttaten an Frauen zu ergreifen.<sup>10</sup> Die eidg. Räte haben dieses Abkommen am 16. Juni 2017 genehmigt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfiehlt seinen Mitgliedstaaten überdies, Sexismus gleichermassen zu bestrafen wie Rassismus.<sup>11</sup> Und schliesslich kann festgestellt werden, dass mehrere europäische Länder wie Österreich, Frankreich, die Niederlande und Portugal sexistische Verhaltensweisen ebenfalls in die entsprechenden Strafartikel gegen Diskriminierung aufgenommen haben.<sup>12</sup>

## 2.2. Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsmerkmal“

Die SP Schweiz fordert, die von Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB geschützten Gruppen um das Kriterium „Geschlechtsmerkmale“ zu erweitern: Mit einer solchen Erweiterung soll sichergestellt werden, dass die neu vorgeschlagene Strafnorm auch diffamierendes Verhalten gegen Intersex-Menschen schützt. Für eine detaillierte Begründung und Erläuterung der Begrifflichkeiten verweisen wir gerne auf die entsprechende Vernehmlassungsantwort von Transgender Network Switzerland.

**Die SP Schweiz fordert deshalb, das Kriterium „Geschlechtsmerkmal“ in Art. 261bis VE-StGB wie folgt aufzunehmen (und Art. 171 Abs. 1c VE-MstG entsprechend anzupassen):**

### **Art. 261bis**

**Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, *ihrer Geschlechtsmerkmale*, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,**

---

<sup>8</sup> Ip 15.3327 Trede Überlegungen zu einer Anti-Sexismus-Kommission; Ip 17.3150 Reynard Belästigung im Alltag. Wie gedenkt der Bundesrat gegen diese Plage anzukämpfen?; Po 17.3704 Reynard Harcèlement de rue : évaluer l'ampleur du phénomène et les mesures possibles pour le combattre.

<sup>9</sup> Karine Lempen, Sexismus in den Medien, im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz: Welcher Rechtsschutz besteht in der Schweiz?, in: Zeitschrift Frauenfragen, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, 2013, S. 25.

<sup>10</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 Istanbul-Konvention, BBI 2017 281.

<sup>11</sup> Europarat, Recommendation 1555 (2002), Image des femmes dans les médias, Ziff. 10, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-FR.asp?fileid=16996&lang=FR>.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 283 Strafgesetzbuch Österreichs; Art. 225 Abs. 1-4 Strafgesetzbuch Frankreichs; Art. 137d Strafgesetzbuch der Niederlande.

**wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihrer Geschlechtsmerkmale, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihrer Geschlechtsmerkmale, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verweigert. wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär